



Evaluation der Regulierungscheckliste

Bericht des Regierungsrates

Datum RR-Sitzung:	20. August 2025
Geschäftsnummer:	2021.STA.2046
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....2

1. Ausgangslage.....3

2. Evaluation der Regulierungskheckliste3

2.1 Postulat 183-2015 und Bericht des Regierungsrates vom
15. November 2017.....3

2.2 Ziele der neuen Regulierungskheckliste4

2.3 Einführung der Regulierungskheckliste per 1. Januar 20224

2.4 Laufende Auswertung der Regulierungskheckliste in den Jahren
2022 bis 2024.....6

2.4.1 Vorgehen6

2.4.2 Ergebnis der Auswertung6

3. Würdigung der Auswertungsergebnisse12

3.1 Regulierungskheckliste12

3.2 Hinweise zur Umsetzung der Motion 137-202413

3.2.1 Ziffer 114

3.2.2 Ziffer 214

3.2.3 Ziffer 315

3.2.4 Ziffer 415

3.2.5 Fazit.....16

4. Anhang: Auswertungstabelle der Jahre 2022 bis 2024.....17

1. Ausgangslage

Der Grosse Rat nahm am 5. Juni 2018 Kenntnis vom Bericht des Regierungsrates «Einführung einer Regulierungsbremse auf Kantonsebene» und beauftragte den Regierungsrat mittels Planungserklärung, die Anwendung der Regulierungskheckliste nach Ablauf von drei Jahren seit deren Inkraftsetzung zu evaluieren und dem Grossen Rat in geeigneter Form Bericht zu erstatten. Der Regierungsrat hat die Regulierungskheckliste per 1. Januar 2022 eingeführt.

Am 6. Juni 2024 – und damit während der laufenden Evaluierung – wurde die Motion 137-2024 Zbinden (Mittelhäusern, SVP) «Abbau der Regulierungsdichte im Kanton Bern» eingereicht, die der Grosse Rat in der Frühlingsession 2025 überwies.¹ Während der Debatte im Grossen Rat wurde auf den vorliegenden Bericht zur Regulierungskheckliste verwiesen und angeregt, eine Diskussion zu diesen Themen zu verbinden.² Da die Aufträge der Motion 137-2024 Zbinden teilweise im Rahmen der Evaluation der Regulierungskheckliste geprüft wurden, thematisiert der vorliegende Bericht neben der Anwendung der Regulierungskheckliste (vgl. unten Ziff. 2) auch die Umsetzung der Motion 137-2024 Zbinden (vgl. unten Ziff. 3.2).

2. Evaluation der Regulierungskheckliste

2.1 Postulat 183-2015 und Bericht des Regierungsrates vom 15. November 2017

Am 16. November 2015 überwies der Grosse Rat das Postulat 183-2015 Lanz (Thun, SVP), «Einführung einer Regulierungsbremse auf Kantonsebene» (Ja: 78; Nein: 66; Enthalten: 2)³. Damit wurde der Regierungsrat beauftragt, die Einführung einer Regulierungsbremse zu prüfen. Dieser Prüfauftrag wurde mit Bericht vom 15. November 2017 «Einführung einer Regulierungsbremse auf Kantonsebene, Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung des Postulats 183-2015 Lanz (Thun, SVP)» erfüllt (vgl. auch RRB 1200/2017)⁴. Der Regierungsrat kam im Bericht zum Schluss, das Kapitel «3.1.12 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft» des verbindlichen Moduls 8 der Rechtsetzungsrichtlinien des Kantons Bern (RSR)⁵ sei mit einer Regulierungskheckliste zu ergänzen (vgl. dazu unten Ziff. 2.2 und 2.3). Der Grosse Rat nahm am 5. Juni 2018 Kenntnis vom Bericht des Regierungsrates und verabschiedete die folgenden Planungserklärungen:

Nr. 1	SAK (Bauen, Grüne)	Der Regierungsrat berichtet in seinem Vortrag zu den jeweiligen Vorlagen unter dem Kapitel «Regulierungsfolgenabschätzung / Auswirkungen auf die Volkswirtschaft» über das Ergebnis der Checkliste oder begründet die Nichtanwendung der Checkliste auf einfache und einheitliche Weise.
Nr. 2	Luginbühl (BDP) Reinhard (FDP)	Der Regierungsrat evaluiert die Anwendung der Regulierungs-Checkliste nach Ablauf von 3 Jahren seit deren Inkraftsetzung und erstattet dem Grossen Rat in geeigneter Form Bericht.

¹ Ziffer 3 der Motion wurde als Postulat überwiesen.

² Tagblatt des Grossen Rates, Frühlingsession 2025, Geschäft 010, Sitzung vom 3. März 2025, Voten Jan Remund (GRÜNE) 15:48, Melanie Beutler-Hohenberger (EVP) 15:57, Staatsschreiber Christoph Auer 16:12.

³ Einführung einer Regulierungsbremse auf Kantonsebene.

⁴ Einführung einer Regulierungsbremse auf Kantonsebene. Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung des Postulats 183-2015 Lanz (Thun, SVP).

⁵ Rechtsetzungsrichtlinien (RSR).

Die Urheberin der Planungserklärung Nr. 2, Grossrätin Anita Luginbühl-Bachmann (BDP), hielt in der Debatte im Grossen Rat fest, dass vom Regierungsrat eine kurze und knappe Evaluation erwartet werde, frei nach dem Motto: Bringt es etwas, ist es gut; bringt es nichts, haben wir den Mut, die Lücke wieder zu öffnen.⁶ Grossrat Carlos Reinhard (FDP), ergänzte, dass mit der Evaluation überprüft werden solle, ob die Regulierungsscheckliste noch notwendig sei und tatsächlich eine Wirkung erziele.⁷ Grossrat Raphael Lanz (SVP) äusserte sich als Urheber des Postulats dahingehend, dass es richtig sei, das Instrument nach drei Jahren zu evaluieren und zu beurteilen, ob allenfalls Anpassungen vorgenommen werden müssen oder ob es die Erwartungen tatsächlich erfüllt habe. Dann könne der Grosse Rat wieder darüber diskutieren, ob zusätzliche Massnahmen allenfalls notwendig seien oder ob etwas an der Checkliste geändert werden solle.⁸

Mit dem vorliegenden Bericht wird die Planungserklärung Nr. 2 erfüllt. Die Planungserklärung Nr. 1 wurde bereits mit Einführung der Regulierungsscheckliste per 1. Januar 2022 erfüllt (vgl. unten Ziff. 2.3).⁹

2.2 Ziele der neuen Regulierungsscheckliste

Bereits vor der Einführung der Regulierungsscheckliste mussten die volkswirtschaftlichen Auswirkungen jeder Vorlage geprüft und entsprechende Ausführungen im Vortrag berücksichtigt werden (vgl. «Modul 8: Vorträge» der RSR). Die oft wenig aussagekräftigen Informationen in Vorträgen zeigten, dass Standards für die entsprechenden Abklärungen insbesondere zu möglichen administrativen Belastungen für Unternehmungen fehlten.

In Umsetzung des Postulats 183-2015 und zur Optimierung bestehender Vorgaben wurde daher eine Regulierungsscheckliste erarbeitet. Damit sollten Abklärungen im Gesetzgebungsverfahren verstärkt werden, die darauf abzielen, eine Regulierung möglichst unternehmensfreundlich zu gestalten. Anhand der neuen Regulierungsscheckliste sollen die federführenden Direktionen und Ämter bereits zu Beginn jedes Rechtsetzungsprojektes Überlegungen im Sinne der Regulierungsbremse berücksichtigen. Die Regulierungsscheckliste soll die in Politik und Wissenschaft diskutierten Regulierungsinstrumente thematisieren (wie Kostenschätzung, Sunset-Regelung, Opting-out-Klausel etc.), womit deren Prüfung und Anwendung zu einem festen Bestandteil jedes Gesetzgebungsprozesses werden.

Die neue Checkliste soll eine nützliche und schematische Arbeitshilfe für Direktionen und Ämter sein, ohne jedoch übermässigen Zusatzaufwand in der Verwaltung zu verursachen. Es wäre kontraproduktiv, wenn die Regulierungsscheckliste zu mehr Bürokratie bei der Rechtsetzung führen würde, zumal die kantonale Gesetzgebung in vielen Bereichen – anders als beim Bund – oftmals keinen Bezug zur Privatwirtschaft aufweist.¹⁰

2.3 Einführung der Regulierungsscheckliste per 1. Januar 2022

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1464 vom 15. Dezember 2021 änderte der Regierungsrat das Kapitel «3.1.12 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft» der RSR, Modul 8 Vorträge, und führte die Regulierungsscheckliste per 1. Januar 2022 ein.

⁶ Votum Anita Luginbühl-Bachmann, Krattigen (BDP), Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern, Junisession 2018, S. 595.

⁷ Votum Carlos Reinhard, Thun (FDP), Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern, Junisession 2018, S. 596.

⁸ Votum Raphael Lanz, Thun (SVP), Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern, Junisession 2018, S. 597.

⁹ Entsprechend wurde die Planungserklärung Nr. 1 zur «Regulierungs-Checkliste» bei der «Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungs-erklärungen 2022» als abgeschlossen erklärt (vgl. Ziff. 5, S. 41; Geschäfts-Nr. 2022.STA.417).

¹⁰ Bericht des Regierungsrates vom 15. November 2017 Ziff. 6.6.

Mithilfe der Regulierungsscheckliste können relevante Auswirkungen einer Vorlage bzw. einzelner Regelungen in den Wirkungsbereichen «administrative oder finanzielle Belastung von Branchen oder (einzelnen) Unternehmen im Kanton Bern» und «spezifische Auswirkungen auf die Berner Volkswirtschaft» identifiziert und geschätzt werden.¹¹ Die Regulierungsscheckliste umfasst für den ersten Wirkungsbereich zehn und für den zweiten Wirkungsbereich sieben Fragen. Hervorzuheben ist, dass – wie im Prüfbericht vorgeschlagen – die Regulierungsinstrumente «Opting-Out-Klausel», «Kostenschätzung» und «Sunset-Klausel» in die Regulierungsscheckliste aufgenommen wurden (vgl. 6./7. und 10. Aufzählungszeichen) und Teil des Prüfprogramms sind. Konkret lautet die Regulierungsscheckliste wie folgt:

Administrative oder finanzielle Belastung von Branchen oder (einzelnen) Unternehmen im Kanton Bern

- Durch welche vorgesehenen Regelungen ergeben sich administrative Belastungen für Unternehmen (z. B. zusätzliche Dokumentationspflicht, zusätzliche Behördenkontakte)?
- Durch welche vorgesehenen Regelungen ergeben sich finanzielle Belastungen für Unternehmen (z. B. Kosten für Personal, Energie, Entsorgung, notwendige Investitionen zur Erfüllung behördlicher Vorschriften oder Auflagen)?
- Wie sind die Belastungen im interkantonalen Vergleich zu beurteilen?
- Ist die Belastung einmalig oder wiederkehrend?
- Welche Branchen bzw. wie viele Unternehmen sind betroffen?
- Könnten einzelne Unternehmen (z. B. KMU oder Start-ups) von der Regelung ganz oder teilweise ausgenommen werden („Opting-Out“-Klausel)?
- Wie hoch ist der geschätzte Aufwand bzw. sind die geschätzten Kosten (in Stunden oder Franken, für ein Unternehmen, für alle betroffenen Unternehmen insgesamt)?
- Gibt es administrative oder finanzielle Entlastungen? Wenn ja, in welchem Verhältnis stehen diese zu den allfälligen Belastungen?
- Wurden weniger belastende Regelungsinstrumente geprüft, die die gleichen Wirkungen haben? Und wenn ja, welche? (z. B. Information, Anreize oder Selbstregulierung)
- Ist eine zeitliche Befristung der Regelung sinnvoll („Sunset“-Klausel)?

Auswirkungen auf die Berner Volkswirtschaft

- Was sind die kurz- und längerfristigen Auswirkungen auf die Arbeitsplätze (direkt und indirekt, z. B. durch Anreize, Arbeit durch Kapital zu substituieren)?
- Gibt es Auswirkungen auf die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (z. B. Anreize mehr zu arbeiten bzw. eine Arbeit aufzunehmen)?
- Nimmt die Belastung der natürlichen und/oder juristischen Personen durch Steuern, Gebühren oder andere Abgaben insgesamt zu oder ab?
- Was sind die kurz- und längerfristigen Auswirkungen auf die Standortentscheide von Unternehmen (international und vor allem auch interkantonal, z. B. bei Anpassungen der Steuerbelastung oder der Verschärfung nationaler Vorgaben)?
- Ist mit (finanziellen) Umverteilungswirkungen zu rechnen (z. B. regional, zwischen einzelnen Bevölkerungsgruppen)?
- Wird ein laufender bzw. absehbarer Strukturwandel begünstigt oder behindert?
- Gibt es weitere Auswirkungen auf die Attraktivität des Kantons als Wirtschafts- oder Wohnstandort, insbesondere im interkantonalen Vergleich (z. B. bei Veränderungen staatlicher Leistungen und Infrastrukturen)?

¹¹ Zur Definition der Begriffe «Unternehmen», «Administrative Belastung» und «Volkswirtschaft» vgl. RRB 1464/2021, S. 2.

Gesamtbetrachtung (Regulierungsbilanz)

Wie wird das Ausmass der identifizierten administrativen und finanziellen Belastungen der Unternehmen sowie der volkswirtschaftlichen Auswirkungen im Verhältnis zum angestrebten Zweck der Regulierung beurteilt?

Wie detailliert die Prüfung umgesetzt wird, ist anhand der konkreten Vorlage zu bestimmen. Wichtig sind die Identifikation von Auswirkungen sowie die Einschätzung deren Grössenordnung. Grundsätzlich soll die Prüfung von der zuständigen Verwaltungsstelle selbst und ohne grösseren Aufwand vorgenommen werden. Da die Beantwortung einzelner Fragen der Regulierungsbilanz vertiefte Kenntnisse bzw. Daten zu Unternehmen, Branchen und zur Volkswirtschaft insgesamt erfordern, unterstützt das Amt für Wirtschaft (Abteilung Führungsunterstützung, Fachbereich Wirtschaftspolitik) die Verwaltungsstellen bei Bedarf. Eine umfassende Analyse, unter Umständen unter Beizug externer Stellen, dürfte sich nur in sehr seltenen Fällen rechtfertigen.

Bei Vorlagen, die den Vollzug von Bundesrecht regeln, ist eine allgemeine Zweck-Nutzen-Betrachtung nicht notwendig, da die Auswirkungen bereits im Rechtsetzungsverfahren auf Bundesebene beurteilt worden sind. Stattdessen ist darzulegen, worin die Vorteile des kantonal zu bestimmenden Vollzugs liegen.

Im Vortrag zum jeweiligen Erlass wird das Ergebnis der angewandten Regulierungsbilanz festgehalten. Sofern keine relevanten Auswirkungen auf Unternehmen oder die Volkswirtschaft identifiziert werden, ist ein Standardsatz in den Vortrag aufzunehmen.

2.4 Laufende Auswertung der Regulierungsbilanz in den Jahren 2022 bis 2024

2.4.1 Vorgehen

Seit Einführung der Regulierungsbilanz wertete die Staatskanzlei die Angaben der Direktionen zu den «Auswirkungen auf die Volkswirtschaft» in Vorträgen zu Erlassen laufend aus.¹² Dabei wurde geprüft, ob der Vortrag spezifische Ausführungen auf Basis der Regulierungsbilanz bzw. den Standardsatz enthält.

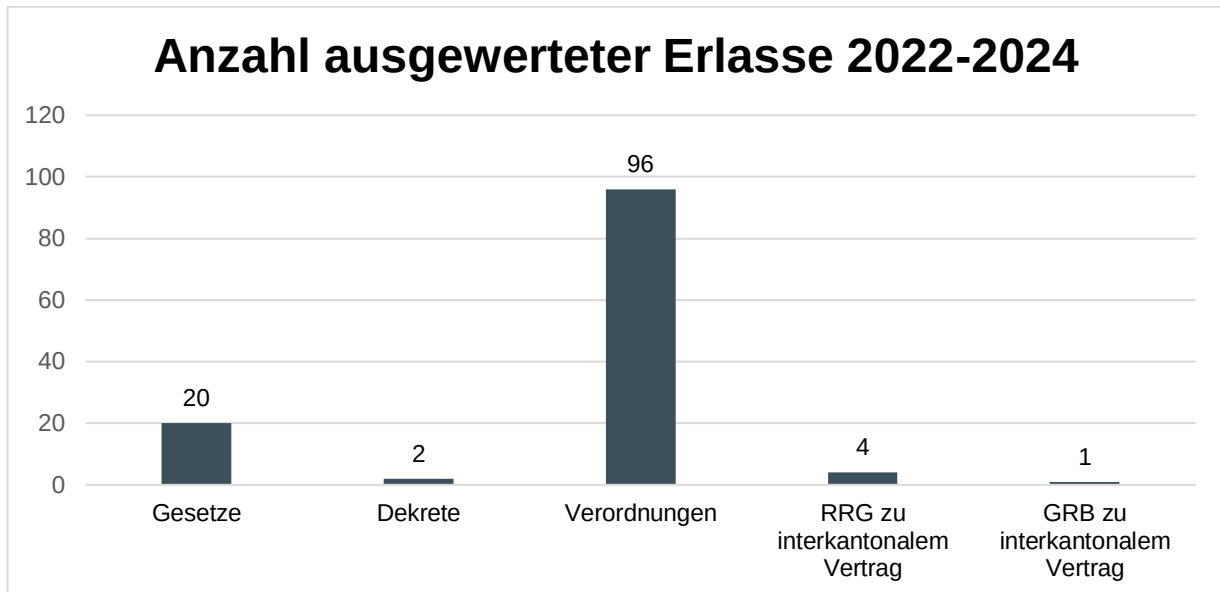
Die Staatskanzlei hätte die Regulierungsbilanz gestützt auf den RRB Nr. 1464 vom 15. Dezember 2021 (Ziff. 2) jeweils auf Anfang der Jahre 2023 oder 2024 anpassen können, hat jedoch gestützt auf eine erste Zwischenauswertung darauf verzichtet.

2.4.2 Ergebnis der Auswertung

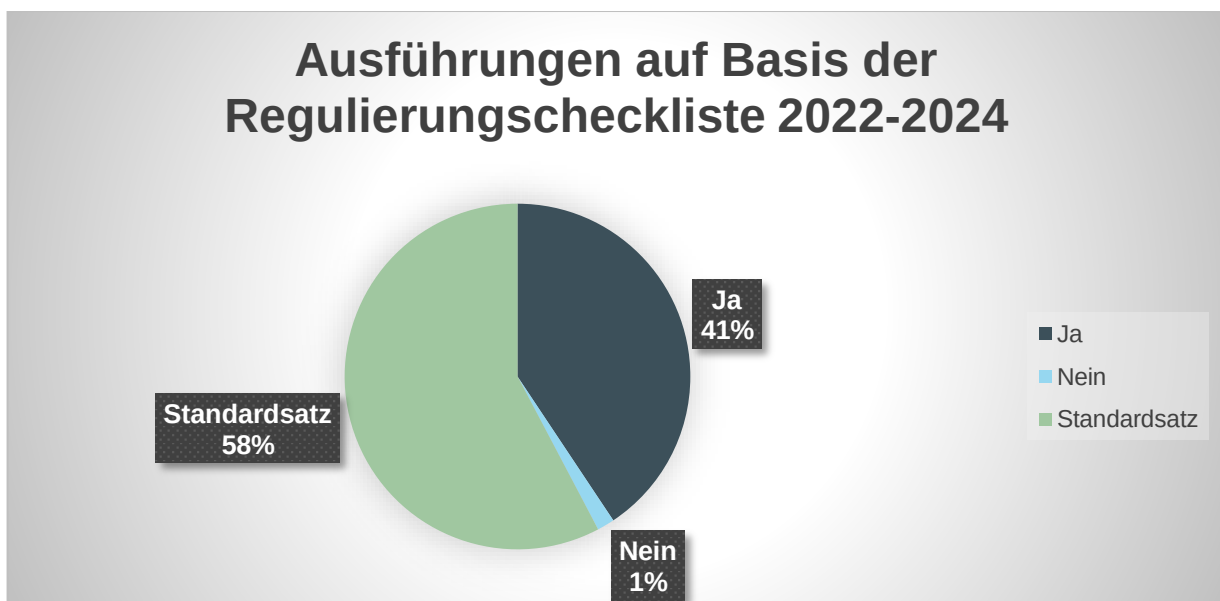
Die nachfolgende Auswertung umfasst – wie vom Grossen Rat gefordert – die ersten drei Jahre seit der Einführung der Regulierungsbilanz. Die Zahlen beziehen sich auf die Ausführungen in den entsprechenden Vorträgen (Kapitel «Auswirkungen auf die Volkswirtschaft»), die durch den Regierungsrat verabschiedet wurden. Berücksichtigt wurden alle bis spätestens am 30. April 2025 verabschiedeten Vorlagen bzw. Vorträge.¹³

¹² Die STA wird in der Regel bei Erlassänderungen der Direktionen im Mitberichts- und im anschliessenden Vernehmlassungsverfahren begrüsst, weshalb davon ausgegangen werden kann, dass sie nahezu alle Erlassänderungen der Direktionen der Jahre 2022-2024 prüfen konnte.

¹³ D.h. es wurden Erlassänderungen berücksichtigt, die in den Jahren 2022 bis 2024 der STA im Mitberichts- oder Vernehmlassungsverfahren unterbreitet und bis spätestens am 30. April 2025 vom Regierungsrat verabschiedet wurden. Nicht in die Auswertung eingeflossen sind Vorlagen, die noch nicht definitiv vom Regierungsrat verabschiedet wurden (z.B. Änderung des VRPG Teil «Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs») oder die überhaupt



Die Auswertung zeigt, dass von den insgesamt 123 untersuchten Erlassen 81.3 Prozent in der Zuständigkeit des Regierungsrates liegen (Verordnungen und Regierungsratsgeschäfte [RRG] zu interkantonalem Vertrag: 100) und nur 18.7 Prozent in der Zuständigkeit des Grossen Rates (Gesetze, Dekrete und Grossratsbeschlüsse [GRB] zu interkantonalem Vertrag: 23). Bei der überwiegenden Mehrheit der Erlasse handelt es sich um Verordnungen (78 %), gefolgt von Gesetzen (16.3%).



Die obenstehende Auswertung zeigt, dass die Regulierungsscheckliste seit ihrer Einführung durch den Regierungsrat praktisch ausnahmslos angewandt wird. So fehlen nur in einem Prozent bzw. bei insgesamt zwei der 123 untersuchten Vorlagen entsprechende Ausführungen («Nein»).

nicht mehr vom Regierungsrat verabschiedet werden sollen (z.B. die Änderungen des NSchG und des KWaG, wo der Regierungsrat nach durchgeführten Vernehmlassungsverfahren auf eine Revision verzichtet hat; vgl. Medienmitteilung vom 13. März 2025 «Vorerst keine Revision des kantonalen Naturschutzgesetzes» und KWaG: Verzicht auf Revision mit RRB Nr. 606 vom 31. Mai 2023 (vgl. Geschäfts-Nr. 2022.WEU.3860).

Bei **71 Erlassen** wurde der **Standardsatz** verwendet (**58 %**), d.h. dass bei diesen Vorlagen keine relevanten Auswirkungen auf die Unternehmen oder die Volkswirtschaft identifiziert wurden.¹⁴ Mit anderen Worten hat die Mehrheit der kantonalen Erlasse kaum Auswirkungen auf die Berner Unternehmen und die Berner Volkswirtschaft. In diesen Bereich fallen insbesondere folgende Erlasse:

- 1) *Organisationserlasse, die nur Wirkung für die Behörden haben.* Darunter fallen z.B. alle Personalrechtsbestimmungen. Beispiele:
 - Änderung der Personalverordnung (PV): U.a. Vereinheitlichung Ferienanspruch, Topsharing.¹⁵
 - Änderung der Verordnung über die Universität (UniV) betreffend den Personalrechtsbereich in Ausführung einer Änderung des Gesetzes über die Universität. Regelungsgegenstände sind u.a. Mitarbeitergespräch, Leistungs- und Verhaltensbeurteilung sowie individueller Gehaltsaufstieg, Arbeitszeitmodell, Nebenbeschäftigungen.¹⁶
 - Änderung der Verordnung über die Organisation und Steuerung der dezentralen Verwaltung der Direktion für Inneres und Justiz (OSDV): Organisation des kantonalen Grundbuchamtes (GBA) und der regionalen Grundbuchämter.¹⁷
 - Totalrevision der Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Praktikantinnen und Praktikanten (PAV): Die Praktikumsverhältnisse auf Tertiärstufe, auf Sekundarstufe II, das Praktikumsnetz für stellenlose Lehrabgängerinnen und Lehrabgänger und das Sprachpraktikum werden einheitlich in die PAV integriert und präzisiert.¹⁸
 - Änderung der Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (OrV WEU): U.a. Zuständigkeit der WEU zum Vollzug der neuen Tabakproduktegesetzgebung des Bundes, Präzisierungen und Ergänzungen bei einzelnen Aufgaben/Zuständigkeiten des Generalsekretariats (GS WEU) sowie des Amtes für Wald und Naturgefahren (AWN).¹⁹
 - Änderung der Spitalversorgungsverordnung (SpVV): Mit der Vorlage wurden drei Fachkommissionen aufgehoben (Gesundheitskommission, Kommission Psychiatrie und Kantonale Kommission für Gesundheitsförderungs- und Suchtfragen).²⁰
 - Änderung der Kantonalen Luftfahrtverordnung (KLFV): Mit der Vorlage wurde die Kantonale Luftfahrtkommission (KLFK) aufgehoben.²¹
 - Verordnung über die stationären und pädagogischen Einrichtungen der Direktion für Inneres und Justiz (SPEV). U.a. Bezeichnung der Einrichtungen und der Organisation (Kommissionen).²²
 - Beitritt zum Verein «Standardisierung der Vorgangsbearbeitung» (Verein VB): Ermöglichung des Datenaustauschs im Straf- und Justizvollzugsverfahren zwischen den Akteuren der Strafjustizkette (innerkantonal, interkantonal und mit Bundesbehörden).²³
 - Vereinbarung über die interkantonalen Polizeieinsätze (IKAPOL); Genehmigung der Änderung der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD).²⁴

¹⁴ Vgl. die Tabelle im Anhang Ziff. 4.

¹⁵ PV-Revision 01.01.2024.

¹⁶ Verordnung über die Universität (UniV) (Änderung). Grundsätzlich darf es für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit gleichartigem Aufgabengebiet und Arbeitsumfeld personalrechtlich keinen Unterschied machen, ob ihr Arbeitsvertrag von einer Hochschule oder dem Kanton ausgestellt wurde.

¹⁷ Verordnung über die Organisation und Steuerung der dezentralen Verwaltung der Direktion für Inneres und Justiz (OSDV) (Änderung).

¹⁸ Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Praktikantinnen und Praktikanten (Praktikantenverordnung, PAV) (Totalrevision 2025).

¹⁹ Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (Organisationsverordnung WEU, OrV WEU) (Änderung).

²⁰ Spitalversorgungsverordnung (SpVV) (Änderung).

²¹ Kantonale Luftfahrtverordnung (KLFV).

²² Verordnung über die stationären und pädagogischen Einrichtungen der Direktion für Inneres und Justiz (SPEV) neu).

²³ Beitritt zum Verein «Standardisierung der Vorgangsbearbeitung» (Verein VB).

²⁴ Vereinbarung über die interkantonalen Polizeieinsätze (IKAPOL) / Genehmigung der Änderung der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) vom 12. April 2024.

- Änderung der Verordnung über die Beiträge der Gemeinden an die Kosten des öffentlichen Verkehrs (KBV): Die Vorlage betrifft die Gemeinden.²⁵

2) *Erlasse aus dem Bildungsbereich*, Beispiele:

- Änderung der Mittelschulverordnung (MiSV): U.a. Anpassung des Standortes einer Mittelschule und ein Namenswechsel.²⁶
- Verordnung über den Vollzug des eidgenössischen Förderungskonzepts zum Programm «Junge Talente Musik» (JTMV): Das Bundesrecht regelt die Vergabe der Finanzhilfe an die Kantone und die zweckbestimmte Verwendung. Darauf aufbauend erlässt der Kanton Bern Ausführungsbestimmungen, die nur im Zusammenhang mit dem Bundesrecht und den gesprochenen Finanzhilfen Bestand haben.²⁷
- Änderung der Verordnung über die Ausbildung und die Diplomierung in Erziehungsberatung-Schulpsychologie. Anpassung der universitären Zulassungsbedingungen im Bereich Erziehungswissenschaften.²⁸
- Grossratsbeschluss betreffend den Abschluss der Vereinbarung zwischen dem Kanton Bern und der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH); Änderung der Vereinbarung zwischen dem Kanton Bern und der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH).²⁹

3) *Erlasse betreffend die Finanzhaushaltsgesetzgebung des Kantons Bern*, Beispiel:

- Änderung der Finanzhaushaltsverordnung (FHaV): Ausführungsbestimmungen zum neuen Finanzhaushaltsgesetz (FHG). Die Rechnungslegung richtet sich inskünftig einzig nach HRM2.³⁰

4) *Weitere Beispiele*:

- Kantonales Zivilschutzgesetz vom 11. September 2024 (KZSG): Das Gesetz umfasst insbesondere die zwingend erforderlichen Anpassungen des kantonalen Rechts an das revidierte Bundesrecht. Geregelt werden die Organisation, die Zuständigkeiten (Kanton, Gemeinden, Zusammenarbeit) und die Finanzierung.³¹

Bei **50** von insgesamt 123 Erlassen finden sich im Vortrag **Ausführungen auf Basis der Regulierungsscheckliste**. D.h., dass in **41 Prozent** der Vorlagen potentielle Auswirkungen auf die Berner Unternehmen oder die Berner Volkswirtschaft festgestellt wurden. Dies bedeutet freilich nicht, dass diese Erlasse administrative oder finanzielle Belastungen für die Unternehmen mit sich bringen (erster Wirkungsbereich der Regulierungsscheckliste). Ein bedeutender Teil der Vorlagen hatte lediglich Einfluss auf die Berner Volkswirtschaft (zweiter Wirkungsbereich der Regulierungsscheckliste) und dies oftmals in einem positiven Sinne. Einzelne Fälle führten zudem zu einer administrativen oder finanziellen Entlastung von Unternehmen. Entsprechend wurde in etlichen Fällen der Standardsatz mit spezifischen Ausführungen ergänzt.

Zur Veranschaulichung werden nachfolgend Beispiele von Erlassen erwähnt, bei denen in der Evaluationsperiode gestützt auf die Regulierungsscheckliste die volkswirtschaftlichen Auswirkungen in einem positiven Sinne benannt wurden:

²⁵ Kostenbeitragsverordnung KBV.

²⁶ Mittelschulverordnung (MiSV). (Änderung).

²⁷ Verordnung über den Vollzug des eidgenössischen Förderungskonzepts zum Programm «Junge Talente Musik» (JTMV).

²⁸ Verordnung über die Ausbildung und die Diplomierung in Erziehungsberatung-Schulpsychologie Änderung.

²⁹ Grossratsbeschluss betreffend den Abschluss der Vereinbarung zwischen dem Kanton Bern und der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH) (Änderung).

³⁰ Finanzhaushaltsverordnung (FHaV).

³¹ Kantonales Zivilschutzgesetz (KZSG).

- 1) Kantonale Sportförderungsverordnung (KSpoFöV) vom 22. Juni 2022³²: Ausführungsverordnung zum neuen Kantonalen Sportförderungsgesetz (KSpoFöG): Standardsatz und spezifische Ausführungen zum Sport als wichtiger Wirtschaftsfaktor (vgl. Vortrag Ziff. 9).
- 2) Änderung der Kantonalen Krankenversicherungsverordnung (KKVV) vom 29. Juni 2022³³: Anpassungen im Bereich der Prämienverbilligungen. Standardsatz und spezifische Ausführungen:
«Mit der Änderung der KKVV steigen die Ausgaben für die Prämienverbilligungen im 2023 um schätzungsweise rund CHF 1 Mio. Dieser Betrag kommt direkt quellenbesteuerten Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen zugute. Prämienverbilligungen wirken konjunkturpolitisch als automatische Stabilisatoren. Sie stützen unmittelbar den Konsum.»
- 3) Änderung der Kantonalen Kulturförderungsverordnung (KKFV) vom 23. November 2022³⁴: U.a. zur Unterstützung der Kulturinstitutionen durch den Kanton: Spezifische Ausführungen und Standardsatz:
«(...) Ein attraktives Kultur- und Bildungsangebot sowie Institutionen mit weitreichender Ausstrahlung sind für die Wettbewerbsfähigkeit eines Standortes ein wichtiges Element. Die Unterstützung der Kulturinstitutionen durch den Kanton fügt sich in die Wirtschaftsstrategie 2025 des Regierungsrates (RRB 1063/2011) ein. Die regionale Mitfinanzierung der Kulturinstitutionen (inkl. Regionalbibliotheken) mit in der Regel vierjährigen Leistungsverträgen ermöglicht ein nachhaltigeres und breit abgestütztes Kulturangebot.»
- 4) Änderung der Bauverordnung (BauV) vom 1. März 2023³⁵. Standardsatz und spezifische Ausführungen:
«Die Umschreibung der anerkannten qualitätssichernden Verfahren im Hinblick auf den Nichtbeizug der Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) in Planungs- und Baubewilligungsverfahren schafft indessen für die Planungs- und Baubewilligungsbehörden Rechtssicherheit und trägt zur Investitionssicherheit bei, was sich positiv auf die bauliche und wirtschaftliche Entwicklung auswirkt.»
- 5) Einführungsverordnung vom 17. Mai 2023 zum eidgenössischen Energiegesetz und zur eidgenössischen Energieverordnung betreffend Photovoltaik Grossanlagen (EV Photovoltaik-Grossanlagen).³⁶ Spezifische Ausführungen:
«(...) Die Einführungsverordnung sorgt dafür, dass Projekte mit Standorten im Kantonsgebiet von Bern eine faire Chance auf Teilhabe am Förderprogramm des Bundes haben. Die damit zu erwartende Ausweitung der Solarenergienutzung kommt der wirtschaftlichen Entwicklung zugute, indem namentlich die Abhängigkeit von Stromimporten reduziert wird.»
- 6) Änderung der Verordnung über das Prostitutionsgewerbe (PGV) vom 21. Juni 2023³⁷: Gemäss Vortrag sollen mit der Vorlage die Ausnahmen von der Bewilligungspflicht erweitert werden. Damit soll die Sexarbeit in Kleinbetrieben entbürokratisiert werden.³⁸ Standardsatz und spezifische Ausführungen:
«(...) Für Kleinbetriebe im Sexgewerbe führt die Verordnungsänderung zu einer administrativen und wegen des Wegfalls der Gebühren auch zu einer leichten finanziellen Entlastung.»
- 7) Änderung der Kantonalen Krankenversicherungsverordnung (KKVV) vom 23. August 2023³⁹. Standardsatz sowie spezifische Ausführungen zur Steigerung der Kaufkraft der begünstigten Haushalte aufgrund der höheren Prämienverbilligungen:

³² Kantonale Sportförderungsverordnung (KSpoFöV).

³³ Kantonale Krankenversicherungsverordnung (KKVV) (Änderung).

³⁴ Kantonale Kulturförderungsverordnung (KKFV) (Änderung).

³⁵ Änderung Bauverordnung 2022 (BauV) mit indirekter Änderung OLKV.

³⁶ Einführungsverordnung zum eidgenössischen Energiegesetz und zur eidgenössischen Energieverordnung betreffend Photovoltaik Grossanlagen (EV Photovoltaik-Grossanlagen).

³⁷ Vgl. Geschäft Teilrevision der Verordnung über das Prostitutionsgewerbe (PGV).

³⁸ Vgl. Vortrag, S. 3, Ziff. 2 «Grundzüge der Neuregelung».

³⁹ Vgl. Geschäft Kantonale Krankenversicherungsverordnung (KKVV) (Änderung).

«(...) Mit der Änderung der KKVV steigen die IPV-Ausgaben im Jahr 2023 um rund CHF 31 Mio. Dieser Betrag entlastet schätzungsweise rund 17'300 Familien in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen. Dadurch findet eine Umverteilung von Steuergeldern zu den begünstigten Haushalten statt. Gemäss Berechnungsmodellen steigern die höheren Prämienverbilligungen die Kaufkraft der begünstigten Haushalte im Jahr 2023 um durchschnittlich rund CHF 1'788. Der Effekt der erhöhten Kaufkraft wirkt sich auch auf die Folgejahre aus. Dieser Betrag kann für den Konsum von Gütern und Dienstleistungen eingesetzt werden. Dies wirkt sich konjunkturpolitisch stabilisierend aus und kommt dem Berner Wirtschaftsstandort zugute. Die Attraktivität des Kantons Bern als Wohnkanton für Familien und Alleinerziehende wird mit den vorgesehenen Massnahmen gesteigert.»

- 8) Änderung der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) vom 22. November 2023⁴⁰: Spezifische Ausführungen und Standardsatz:
«Die vorliegenden Massnahmen tragen dazu bei, dass Schulen im Kanton Bern genügend Lehrkräfte mit den erforderlichen Qualifikationen und der notwendigen Motivation rekrutieren bzw. halten können. Dies ist sowohl Voraussetzung für eine qualifizierte Ausbildung der Kinder und Jugendlichen als auch Bedingung für eine weiterhin gut funktionierende und prosperierende Volkswirtschaft im Kanton Bern. (...)».
- 9) Änderung des Wasserbaugesetzes (WBG) vom 9. September 2024⁴¹. Der Kantonsbeitrag an Unterhaltsarbeiten, die auch vom Bund unterstützt werden, beträgt neu insgesamt zwei Drittel (davon Bund 35 Prozent). Damit verbleibt den Gemeinden bzw. den Wasserbaupflichtigen noch ein Drittel der Kosten. Spezifische Ausführungen zu den positiven Auswirkungen auf die Volkswirtschaft:
«Die Erhöhung des Beitragssatzes des Kantons auf neu 66 Prozent ist für die wasserbaupflichtigen Gemeinden, Wasserbauverbände und Schwellenkorporationen ein deutlicher Anreiz, die erforderlichen Unterhaltsarbeiten fach- und zeitgerecht auszuführen. Dies führt tendenziell zu einer Erhöhung des Volumens der Unterhaltsarbeiten. Die Vorlage hat dadurch eine positive Auswirkung auf die Volkswirtschaft.»
- 10) Änderung des Gesetzes über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG) vom 11. September 2024 (1. und einzige Lesung)⁴²:
«Die Vorlage wirkt sich positiv auf die Wirtschaft aus. Dank der zusätzlich zur Verfügung stehenden Mittel können – über das ordentliche Investitionsvolumen hinaus – zusätzliche Investitionsvorhaben ausgelöst und damit die Wirtschaft stimuliert werden (vgl. Vortrag zur Vorlage vom 10. November 2021).»
- 11) Änderung des Innovationsförderungsgesetzes (IFG)⁴³. Mit der vorliegenden Vorlage sollen neu auch wiederkehrende Finanzhilfen an Vorhaben und Aktivitäten von Institutionen der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung gewährt werden können, wobei auch bei Erfüllung der Kriterien kein Rechtsanspruch besteht (Kann-Formulierung). Ergänzend zur bereits geregelten Anschubfinanzierung haben solche Vorhaben und Aktivitäten erhöhte Anforderungen zu erfüllen. Standardsatz sowie spezifische Ausführungen:
«(...) Die vorliegende Revision des IFG hat vorerst keine direkten volkswirtschaftlichen Auswirkungen, da damit weder Förderbeiträge gesprochen werden noch ein Rechtsanspruch darauf entsteht. Allfällige (wiederkehrende) Beiträge werden innerhalb der vorgesehenen vierjährigen Rahmenkredite gesprochen (vgl. Artikel 13a Absatz 1) und führen zu einer Stärkung der innovationsorientierten Forschung und damit einer Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Bern. Die mit den erwähnten Ausgabenbeschlüssen verbundenen konkreten volkswirtschaftlichen Auswirkungen werden in diesem Zusammenhang dargelegt werden.»

⁴⁰ Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV); Änderung.

⁴¹ Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG) (Änderung).

⁴² Gesetz über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG) (Änderung).

⁴³ Innovationsförderungsgesetz (IFG) (Änderung). Stand: Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung 12.2.2025. 1. Lesung Frühlingssession 2025, 2. Lesung Sommersession 2025.

Bei einer Vorlage wurden gleichzeitig Belastungen und Entlastungen festgestellt:

Änderung des Gesetzes über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (GNA) vom 5. September 2023⁴⁴. Spezifische Ausführungen und Standardsatz:

«Mit der digitalen Ummeldung können Behördengänge vermieden werden. Absenzen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aufgrund der zwingenden persönlichen Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle bei einem Umzug in eine andere Gemeinde fallen weg. Dies kann für die betroffenen Arbeitgeber sowohl in administrativer als auch in finanzieller Hinsicht eine Entlastung darstellen. Indem die Gemeinden die Einführung der Drittmeldepflicht für Vermietende, Logisgebende und Liegenschaftsverwaltungen beschliessen können, entsteht für die Pflichtigen ein zusätzlicher administrativer Aufwand. Dieser erscheint aber im Verhältnis mit dem Nutzen für die, insbesondere grösseren, Gemeinden verhältnismässig. Für diese stellt die Drittmeldepflicht eine Entlastung, insbesondere bezüglich Führung EGID/EWID dar. Auch für die Kollektivhaushalte, die meldepflichtig erklärt werden, entsteht ein administrativer Mehraufwand. Die dadurch verbesserten Angaben für die Bundesstatistik wiegen diesen Mehraufwand aus volkswirtschaftlicher Sicht aber auf. (...).»

3. Würdigung der Auswertungsergebnisse

3.1 Regulierungscheckliste

Die Staatskanzlei hat die Anwendung der Regulierungscheckliste während drei Jahren systematisch überprüft. Falls aus Vortragsentwürfen nicht ersichtlich war, ob die Direktionen die Regulierungscheckliste angewandt hatten, wies die Staatskanzlei in ihren Mitberichten darauf hin. In der Folge wurde die Regulierungscheckliste praktisch ausnahmslos angewandt. Lediglich in einem Prozent der Fälle wurden keine Ausführungen auf Basis der Regulierungscheckliste gemacht. Entsprechend kann festgestellt werden, dass die am 1. Januar 2022 eingeführte Regulierungscheckliste bei den betroffenen Stellen in der kantonalen Verwaltung bekannt ist und auch angewandt wird.

Ganz grundsätzlich dürfte die Regulierungscheckliste das Bewusstsein in der Verwaltung hinsichtlich möglicher administrativer oder finanzieller Belastungen von Unternehmen und Branchen geschärft haben. Nach Einschätzung des Regierungsrates ist die Regulierungscheckliste für die jeweiligen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter ein hilfreiches Instrument, dessen Anwendung mit einem vertretbaren Aufwand verbunden ist. Die in der Checkliste enthaltenen Regulierungsinstrumente (wie Kostenschätzung, Sunset-Regelung, Opting-out-Klausel etc.) wurden zu einem festen Bestandteil der Überlegungen im Gesetzgebungsprozess.

Festgestellt werden kann weiter, dass das Amt für Wirtschaft (AWI) der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) in den letzten drei Jahren nie von den Direktionen beigezogen wurde und dass bei keiner Vorlage eine umfangreichere Analyse bzw. Kostenschätzung vorgenommen wurde. Ob in den Jahren 2022 bis 2024 tatsächlich keine Erlassvorlagen ausgearbeitet wurden, die vertiefte Abklärungen zu Unternehmen, Branchen und zur Volkswirtschaft erfordert hätten, muss an dieser Stelle offenbleiben. Wie nachfolgend ausgeführt wird, deuten aber die konkreten kantonalen Erlasse der letzten Jahre auf geringe volkswirtschaftliche Auswirkungen hin.

⁴⁴ Neu: Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerinnen und Schweizer (NAG; BSG 122.11). Vgl. Geschäft Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (GNA) (Änderung) und Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (VNA) (Änderung). Inkrafttreten: 1. Februar 2024 (BAG 24-008).

Auch wenn die Ausführungen in den Vorträgen zu den «Auswirkungen auf die Volkswirtschaft» tendenziell präziser ausfielen, ist nicht ersichtlich, dass der Regierungsrat oder insbesondere der Grosse Rat aufgrund dieser Ausführungen auf eine Erlassänderung verzichtet hätte oder dass eine politische Idee grundsätzlich anders ausgestaltet worden wäre. Es zeigt sich, dass nicht die Unternehmensentlastung, sondern konkrete politische Anliegen bei der Gesetzgebung im Vordergrund stehen. Insgesamt wurden daher nicht weniger Erlasse verabschiedet.

Im Grossen Rat wurde u.a. bei der Beratung der Motion 137-2024 mehrmals auf Regulierungen (Gesetze, Verordnungen etc.) verwiesen, welche Unternehmen belasten⁴⁵. Daraus wurde gefolgert, dass Unternehmen von unnötiger Bürokratie entlastet würden, wenn weniger Erlasse verabschiedet würden. Die Auswertung der Ausführungen gestützt auf die Regulierungsscheckliste zeigt jedoch, dass die grosse Mehrheit der kantonalen Erlasse keine administrativen oder finanziellen Belastungen für die Unternehmen mit sich bringt. Bei Bestimmungen, die die Berner Unternehmen belasten, dürfte es sich vorwiegend um Bundesregelungen handeln.⁴⁶ Zu beachten ist zudem, dass die Wirtschaft keine Einheit darstellt und ein Erlass für die einen Wirtschaftsteilnehmenden belastend und für die anderen entlastend bzw. begünstigend sein kann (vgl. wiederum als Beispiel die Änderung des GNA unter Ziff. 2.4.2).

Aufgabe der Verwaltung ist es, dem Grossen Rat (18.7 % der betroffenen Vorlagen) und dem Regierungsrat (81.3 % der betroffenen Vorlagen) qualitativ gute Erlass- und Vortragsentwürfe zu unterbreiten, damit diese Beschlüsse in Kenntnis aller relevanten Tatsachen fällen können. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die geltenden Bestimmungen im Bereich Rechtsetzung grundsätzlich sicherstellen, dass den zuständigen Behörden qualitativ gute Erlassvorlagen – und damit auch Vorträge – unterbreitet werden. Dazu trägt die seit dem 1. Januar 2022 geltende Regulierungsscheckliste bei. Zudem werden insbesondere die Gesetzesentwürfe in den vorgeschriebenen Verfahren von unterschiedlichen Stellen (z.T. mehrmals) geprüft, bevor sie dem Grossen Rat unterbreitet werden (1. Mitberichts-, Vernehmlassungs- und 2. Mitberichtsverfahren).

Die dreijährige Evaluation der Regulierungsscheckliste ergibt somit, dass die Ausführungen in den Vorträgen zu den «Auswirkungen auf die Volkswirtschaft» tendenziell präziser ausfielen, was im Sinne der zuständigen Behörden und der Öffentlichkeit ist. Die Regulierungsscheckliste unterstützte die Sensibilisierung der verantwortlichen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, potentielle Auswirkungen einer Vorlage einzuschätzen. Sie hat jedoch nicht dazu geführt, dass insgesamt weniger Erlasse verabschiedet wurden. Trotz dieser etwas durchzogenen Bilanz ist der Regierungsrat der Ansicht, dass an der Regulierungsscheckliste festgehalten werden soll, zumal sich die Anwendung des Instruments etabliert hat und der Aufwand für die Verwaltung überschaubar ist. Zudem soll das Modul «Vorträge» in Umsetzung der Motion 137-2024 angepasst werden (vgl. unten Ziff. 3.2.1, 3.2.2, 3.2.4 und 3.2.5).

3.2 Hinweise zur Umsetzung der Motion 137-2024

Am 6. Juni 2024 wurde die Motion 137-2024 Zbinden (Mittelhäusern, SVP) «Abbau der Regulierungsdichte im Kanton Bern» eingereicht. Der Regierungsrat beantragte die Annahme und gleichzeitige Abschreibung der Ziffer 1 und die Ablehnung der Ziffern 2 bis 4. Der Grosse Rat folgte diesen Anträgen nicht und nahm in der Frühlingssession 2025 die Ziffern 1, 2 und 4 an. Ziffer 3 wurde als Postulat überwiesen.⁴⁷

⁴⁵ Vgl. Tagblatt des Grossen Rates, Frühlingssession 2025, Geschäft 010, Sitzung vom 3. März 2025, z.B. Voten Reto Zbinden (SVP) 15:44, Philip Kohli (Die Mitte) 15:54, Pauline Pauli (PLR) 15:58, Kurt Zimmermann (SVP) 16:02.

⁴⁶ So auch Tagblatt des Grossen Rates, Frühlingssession 2025, Geschäft 010, Sitzung vom 3. März 2025, Votum Staatsschreiber Christoph Auer 16:12.

⁴⁷ Vgl. Abbau der Regulierungsdichte im Kanton Bern.

3.2.1 Ziffer 1

Ziffer 1 der Motion verlangt, dass im Gesetzgebungsprozess und bei der Überarbeitung von Gesetzen jeweils eine Befristung der Vorschriften zu prüfen ist. Der Grosse Rat sei im Vortrag unter einer separaten Ziffer über diese Prüfung zu orientieren. Anlässlich der Beratung dieser Ziffer im Grossen Rat hielt der Motionär fest, dass dieser Punkt noch nicht erfüllt sei. Die Evaluation der Checkliste stehe noch aus und ausserdem werde eine separate Ziffer im Vortrag gefordert.⁴⁸

Die seit dem 1. Januar 2022 geltende Regulierungsscheckliste setzt die Forderung nach Prüfung sog. «Sunset»-Klauseln teilweise um. Unter dem Wirkungsbereich «administrative oder finanzielle Belastung von Branchen oder (einzelnen) Unternehmen im Kanton Bern» ist folgende Prüfung aufgeführt:

Administrative oder finanzielle Belastung von Branchen oder (einzelnen) Unternehmen im Kanton Bern

- (...)
- Ist eine zeitliche Befristung der Regelung sinnvoll („Sunset“-Klausel)?

Das Ergebnis der allenfalls durchgeführten Prüfung würde somit bereits heute im Vortrag unter dem Kapitel «Auswirkungen auf die Volkswirtschaft» aufgeführt. Soweit ersichtlich, haben die während der Evaluationsphase geprüften Vorträge keine Ausführungen zu einer möglichen Befristung des Gesetzes oder der jeweiligen Gesetzesänderung enthalten. Einzig beim Kantonalen Bevölkerungsschutzgesetz (KBSG) schlug der Regierungsrat eine Befristung einzelner Vorschriften vor, die vom Grossen Rat auch verabschiedet wurde.⁴⁹ Wenn, wie vom Grossen Rat verlangt, eine separate Ziffer zur Befristung des Gesetzes in den Vortrag aufgenommen wird, hat sich die Verwaltung bzw. der Regierungsrat bei jeder Vorlage ausdrücklich zu diesem Punkt zu äussern. Die Befristung eines Gesetzes oder einer Gesetzesänderung dürfte in der überwiegenden Mehrzahl der Vorlagen nicht sinnvoll sein, da formellgesetzliche Regelungen i.d.R. nicht für einen begrenzten Zeitraum gelten sollen. Das in der geforderten separaten Ziffer darzustellende Ergebnis der Abklärungen zum Thema Befristung dürfte daher in den meisten Fällen negativ sein.

Da die Ziffer 1 der Motion vom Grossen Rat jedoch überwiesen wurde, wird die Staatskanzlei das verbindliche Modul 8 «Vorträge» der RSR wie folgt anpassen: Im Kapitel «Auswirkungen auf die Volkswirtschaft» des Vortrags sind neu jeweils in einer separaten (Unter-)Ziffer bzw. unter einem entsprechenden Untertitel Ausführungen zur Befristung von Bestimmungen aufzunehmen. Zu beachten ist, dass Ausführungen nur bei denjenigen Gesetzesvorlagen aufzunehmen sind, die belastende Auswirkungen auf die Unternehmen oder Private haben. Demnach müssen insbesondere bei Verordnungsänderungen oder Gesetzesvorlagen, die keine Auswirkungen auf die Unternehmen oder die Volkswirtschaft haben, keine entsprechenden Ausführungen gemacht werden.

3.2.2 Ziffer 2

Ziffer 2 der Motion verlangt, dass bei Vorlagen für Gesetze, die mit Pflichten, Lasten oder erheblichen Einschränkungen für Private oder Unternehmen verbunden sind, jeweils Vorschläge zu

⁴⁸ Tagblatt des Grossen Rates, Frühlingssession 2025, Geschäft 010, Sitzung vom 3. März 2025, Votum Reto Zbinden 15:44.

⁴⁹ Die Artikel 50 bis 54 KBSG, welche die Einführung einer obligatorischen Sicherheitsveranstaltung bezwecken, wurden befristet bis zum 31. Dezember 2033 eingeführt. Vgl. Art. 86 Abs. 2 KBSG, wonach die Artikel 50 bis 54 am 31. Dezember 2033 ausser Kraft treten; vgl. Kantonales Bevölkerungsschutzgesetz (KBSG).

machen sind, wie an anderer Stelle eine gleichwertige Entlastung erzielt werden kann («one in, one out»). Der Motionär betonte, dass es nicht so scharf geschrieben sei wie in der Debatte dargelegt und nur eine «gleichwertige Entlastung» vorzuschlagen sei.⁵⁰

Soweit ersichtlich, enthielten die Vorträge zu den Gesetzen in den letzten drei Jahren keine Ausführungen im Sinne von «one in, one out». Da sich die Regulierungskheckliste zu dieser Frage nicht äussert, ist davon auszugehen, dass keine entsprechenden Prüfungen durchgeführt wurden.

Auch zu dieser überwiesenen Forderung wird die Staatskanzlei das verbindliche Modul 8 «Vorträge» der RSR anpassen und festhalten, dass in einer separaten (Unter-)Ziffer bzw. unter einem entsprechenden Untertitel des Kapitels «Auswirkungen auf die Volkswirtschaft» Ausführungen zu «one in, one out» zu machen sind. Ausführungen sind auch hier nur bei denjenigen Gesetzesvorlagen aufzunehmen, die belastende Auswirkungen auf die Unternehmen oder Private haben.

3.2.3 Ziffer 3

Ziffer 3 der Motion verlangt die Erarbeitung eines kantonalen Unternehmensentlastungsgesetzes analog zum «Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten (Unternehmensentlastungsgesetz, UEG)»⁵¹. Diese Ziffer wurde als Postulat überwiesen, da u.a. der Motionär erklärte, dass man die Auswirkungen des UEG auf Bundesebene zuerst evaluieren könne.

Das UEG trat am 1. April 2024 in Kraft. Gemäss Artikel 8 Absatz 1 UEG unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung alle vier Jahre einen Bericht zur Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten. Zudem überprüft der Bundesrat spätestens zehn Jahre nach Inkrafttreten des UEG, ob das Gesetz und sein Vollzug notwendig, zweckmässig, wirksam und wirtschaftlich sind. Er erstattet der Bundesversammlung Bericht und unterbreitet ihr nötigenfalls Änderungsanträge (Art. 19 Abs. 1 und 2 UEG). Der Regierungsrat wird entsprechend der Debatte im Grossen Rat die erste Evaluation des UEG abwarten und anschliessend prüfen, ob im Kanton Bern ein analoges Gesetz geschaffen werden soll.

3.2.4 Ziffer 4

Ziffer 4 der Motion verlangt die Schätzung und transparente Ausweisung der einmaligen und wiederkehrenden Kosten, die den Unternehmen durch einen neuen rechtssetzenden Erlass des Kantons entstehen als Folge der Auferlegung von Handlungs-, Duldungs- oder Unterlassungspflichten analog Artikel 5 des eidgenössischen Unternehmensentlastungsgesetzes.

Die Evaluation der Regulierungskheckliste hat ergeben, dass das AWI in den letzten drei Jahren von keiner Direktion beigezogen wurde und bei keiner Vorlage eine umfangreichere Analyse bzw. Kostenschätzung vorgenommen wurde. Dies war offenbar nicht notwendig, da die meisten kantonalen Vorlagen die Unternehmen nicht belasten.

Da die Ziffer 4 der Motion vom Grossen Rat überwiesen wurde, wird die Staatskanzlei das verbindliche Modul 8 «Vorträge» der RSR beim Kapitel «Auswirkungen auf die Volkswirtschaft» im Sinne der überwiesenen Ziffer der Motion anpassen. Ausführungen im genannten Kapitel sind

⁵⁰ Votum Reto Zbinden (SVP), Tagblatt des Grossen Rates, Frühlingssession 2025, Geschäft 010, Sitzung vom 3. März 2025, 16:17.

⁵¹ Bundesgesetz vom 29. September 2023 über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten (Unternehmensentlastungsgesetz, UEG; SR 930.31).

nur bei denjenigen Gesetzesvorlagen aufzunehmen, die belastende Auswirkungen auf die Unternehmen haben.

3.2.5 Fazit

Die Umsetzung der Ziffern 1, 2 und 4 der Motion 137-2024 erfolgt durch eine Anpassung des Kapitels «Auswirkungen auf die Volkswirtschaft» des verbindlichen Moduls 8 «Vorträge» der RSR, die durch den Regierungsrat erlassen werden. Da die Anpassungen innerhalb des bestehenden RSR-Kapitels und ohne dessen Umbenennung erfolgen, kann in der Einschätzung des Regierungsrates auf eine Änderung von Artikel 67 Absatz 2 Buchstabe i Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 4. Juni 2013 (GO; BSG 151.211) verzichtet werden.

4. Anhang: Auswertungstabelle der Jahre 2022 bis 2024

Stand: Erlasse, die bis Ende April 2025 definitiv vom Regierungsrat verabschiedet wurden.

	Anzahl ausgewerteter Erlasse	Gesetze	Dekrete	Verordnungen	RRG zu interkantona- lem Vertrag	GRB zu interkantona- lem Vertrag	Ausführungen auf Basis der Regulierungsscheckliste: Ja	Nein	Standardsatz
2022	45	7	0	35	3	0	15	1	29
2023	42	5	1	36	0	0	23	0	19
2024	36	8	1	25	1	1	12	1	23
Gesamte 3 Jahre	123	20	2	96	4	1	50	2	71